

20.04.2011

§1 Geltungsbereich der Bedingungen

1. Die Dienste und Leistungen von Audio² Beschallungstechnik erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Mit Beauftragung, gegebenenfalls mit Unterzeichnung des Lieferscheins, der von Audio² Beschallungstechnik vorgelegt wird, spätestens bei dem Empfang der Geräte oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn Audio² Beschallungstechnik diese schriftlich bestätigt. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

§2 Angebot und Vertragsabschluß

1. Die Angebote von Audio² Beschallungstechnik sind freibleibend und unverbindlich. An maßgeschneiderte Angebote hält sich Audio² Beschallungstechnik 30 Tage gebunden. Mit Eingang des Rechnungsbetrages oder unterschriebenem Vertrag, gelten die Leistungen von Audio² Beschallungstechnik als angenommen.
2. Die in Anzeigen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen, Abbildungen, technischen Daten, und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, sowie sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

§3 Preise und Zahlungen

1. Die Preise unserer Angebote verstehen sich als Nettopreise, sofern nicht anders angegeben. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert ausgewiesen.
2. Preisangaben in Kostenvorschlägen sind freibleibend und unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Änderung, die vorher nicht angekündigt werden muss.
3. Die Preise verstehen sich, falls nicht abweichend gekennzeichnet, ab Lager Beckum, bzw. Geschäftsstelle Wadersloh.
4. Mietaufträge und Aufträge mit festgelegtem Zahlbetrag sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungs- Zustellung zu zahlen.
5. Audio² Beschallungstechnik behält sich die Forderung nach Vorschusszahlung bzw. Sicherheitsleistungen aufgrund mangelnder Kreditwürdigkeit oder anderer unabwendbarer Sachverhalte vor.
6. Sämtliche Zahlungen sind direkt per Überweisung an Audio² Beschallungstechnik zu errichten. Abweichende Zahlungsvarianten bedürfen der schriftlichen Bestätigung seitens Audio² Beschallungstechnik.

§4 Vermietung

1. Der zwischen Veranstalter und Audio² Beschallungstechnik verhandelte Mietpreis gilt für eine Zeit von einem Einsatztag, sofern nicht anders vereinbart.
2. Mit Entgegennahme und unterschriebenem Mietauftrag gelten die Mietgeräte als mängelfrei übergeben, sollte sich jedoch nach Erhalt ein Fehler zeigen, so ist dies umgehend bei Audio² Beschallungstechnik zu melden. Sollten während der Dauer einer Veranstaltung Mietgeräte durch einen technischen Defekt ausfallen, so wird sich Audio² Beschallungstechnik bemühen, alles Zumutbare zu unternehmen, um defekte Bauteile auszutauschen oder wieder Instand zu setzen. Audio² Beschallungstechnik haftet nicht für entstandene Schäden.
3. Die Anlagen und Geräte sind nicht versichert. Deshalb obliegt dem Mieter besondere Sorgfaltspflicht. Wenn die Lagerung bzw. Aufstellung nicht in bewohnten Gebäuden mit Fachaufsicht stattfindet, ist für ausreichende Sicherheit der Geräte oder ausreichende Bewachung zu sorgen. Die Weitergabe an Dritte, sowie Weitervermietung ist strikt untersagt. Der Aufstellungs- Ort ist Audio² Beschallungstechnik grundsätzlich mitzuteilen und darf nicht ohne weitere Absprache mit Audio² Beschallungstechnik geändert werden. Eine Geräteversicherung kann dem Mieter vermittelt werden. Jegliche Eingriffe oder Änderungen, die dem Material schaden, oder es in seiner Funktionsweise beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Nachfolgekosten trägt der Mieter.
4. Der Mieter hat die Beweislast dafür zu tragen, dass er alles Erdenkliche und Zumutbare getan hat, um Verlust und Beschädigung des Equipments zu verhindern. Bei verspäteter oder anderweitiger vertragsbrüchiger Rückgabe hat der Mieter ungeachtet seiner fortdauernden Mietzahlungspflicht für alle Schäden zu haften, die Audio² Beschallungstechnik dadurch entstanden sind, dass die Nachmietung gestört oder verhindert worden ist.
5. Sollten sich die gemieteten Geräte von Audio² Beschallungstechnik nicht in jenem einwandfreien Zustand zurückgegeben werden, in welchem sie auch in Empfang genommen wurden, so ist Audio² Beschallungstechnik berechtigt, die hierdurch entstehenden Instandsetzungskosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Als Beispiel sei auch die Reinigung von Kabeln und Geräten genannt.
6. Bei Bedienungspersonal übernehmen wir für dessen Einsatzfähigkeit keinerlei Gewährleistung, falls Mitarbeiter durch Krankheit, Unglücke oder ähnlich unverschuldet Ereignisse an der Dienstausbübung gehindert sind. Bei einem solchen Personalmangel wird Audio² Beschallungstechnik von der im Auftrag enthaltenen Leistung frei und haftet nicht für dadurch entstehende Schäden.
7. Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist bis maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich möglich. Bei Rücktritt bis zu einer Woche vor der Veranstaltung ist eine Entschädigung in Höhe von 35 % des Auftragswertes zu zahlen, danach ist der Rücktritt nur noch mit einer Entschädigungssumme von 70% der Auftragssumme machbar.
8. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Mieter in vollem Umfang.

§5 Lieferung und Transport

- 1) Die Haftung für eintretende Schäden geht direkt nach Verlassen der Leihgeräte oder Verkaufsware von unserem Lager bzw. unseren Geschäftsstellen auf die den Transport ausübende Person bzw. den Veranstalter / Mieter (Vertragsnehmer) über.

§6 Leistungszeit

1. Audio³ Beschallungstechnik bemüht sich in jedem Fall, die vertragsgemäßen Termine fristgerecht einzuhalten. Sollte es jedoch zu einer von Audio² Beschallungstechnik selbstverschuldeten Nichterfüllung des fristgerechten Liefertermins kommen, so kann der Veranstalter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Wenn eine fristgerechte Lieferung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse nicht möglich ist, so kann Audio² Beschallungstechnik hierfür nicht haftbar gemacht werden. §6 1) tritt somit außer Kraft.
3. Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund Ereignisse, die Audio² Beschallungstechnik die Lieferung wesentlich erschweren oder im schlimmsten Fall unmöglich machen - dazu gehören beispielsweise Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc. - hat Audio² Beschallungstechnik verbindlich zugesagte Fristen und Termine nicht zu vertreten.

§7 Arbeitskoordination

1. Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies können sein: Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Bühnen-, und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten. Zur Informationserteilung gehören auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung, Auf- und Abbauzeiten sowie die erforderlichen Einsatzzeiten.
2. Sofern nichts anderes vereinbart, ist unser Auftraggeber verpflichtet, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Arbeitskoordination (§ 6 BGV-A11) durchzuführen; für Schäden die darauf beruhen, dass unser Auftraggeber diese Verpflichtung verletzt, haften wir nicht.
3. Sofern nichts anderes vereinbart, ist die jeweils gültige Versammlungsstättenverordnung des entsprechenden Landes einzuhalten.
Fachkräfte und Meister der Veranstaltungstechnik können gestellt werden, jedoch ist, wenn nicht ausdrücklich angefordert, bei Auftragsvergabe von Personaleinsätzen nicht automatisch eine gelernte Fachkraft tätig.
4. Unsere Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen. Nach DIN 15 905 Teil 5 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Auf Wunsch vermitteln wir einen Dienstleister, der eine solche Messung normgerecht durchführt.
5. Unsere Lichtenanlagen können Schäden am Publikum verursachen. Stroboskope können epileptische Anfälle auslösen. Laseranlagen können zu Augenschäden führen. Nebelmaschinen sind in der Lage, bestimmte Brandmeldeanlagen auszulösen.
Audio² Beschallungstechnik übernimmt keine Haftung für durch den Veranstalter / Kunden nicht angewandte Warnhinweise.

§8 Gewährleistung und Haftung

1. Die Gewährleistungszeit ist die gesetzlich vorgeschriebene und beginnt mit dem Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme.
2. Werden von Audio² Beschallungstechnik getroffene / geäußerte Betriebs- bzw. Bedienanweisungen nicht beachtet und befolgt, Modifikationen an Geräten vorgenommen oder mangelhafte und / oder nicht ausdrücklich von Audio² Beschallungstechnik erlaubte Verbrauchsmaterialien verwendet, entfällt die Gewährleistungspflicht / Haftung von Audio² Beschallungstechnik.
3. Audio² Beschallungstechnik steht dem Vertragsnehmer nach bestem Wissen Rede und Auskunft über die Verwendung der Vermietgeräte. Audio² Beschallungstechnik haftet bei falscher Auskunft nur dann, wenn für diese Leistung ein gesondert vereinbartes Entgelt bzw. Beratungsgebühr vertraglich festgelegt wurde.

§9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und alle anderen Rechtsbeziehungen zwischen Audio² Beschallungstechnik und Veranstalter / Vertragsnehmer findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
2. Sollten Teile der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nicht geltendem Recht entsprechen verbleiben alle restlichen.